

3. Risiken

Die nachfolgende Darstellung behandelt die wesentlichen tatsächlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken im Zusammenhang mit der Kapitalanlage. Risiken können gleichzeitig eintreten und sich wechselseitig verstärken, sodass sich insgesamt ein „höherrangiges“ Risiko realisiert. Zu den im Folgenden dargestellten Risiken kommen ggf. noch individuelle Risiken auf Ebene des einzelnen Anlegers hinzu. Jedem Anleger wird daher ausdrücklich geraten, vor Zeichnung einer Beteiligung alle Risiken eingehend selbst zu prüfen und sich, soweit erforderlich, dazu eigener fachkundiger Berater zu bedienen.

Risikoprofil der Kapitalanlage

Eine Beteiligung an der ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12 geschlossene Investment GmbH & Co. KG ist als eine unternehmerische Beteiligung zu verstehen. Neben den Chancen auf Auszahlungen und Wertsteigerungen, die eine solche unternehmerische Beteiligung verspricht, sind auch Verlustrisiken verbunden. Jeder Anleger trägt das Risiko der Minderung von Auszahlungen, der Aussetzungen und des vollständigen Verlustes von Auszahlungen. Ferner kann der Eintritt von Risiken und insbesondere der gleichzeitige Eintritt mehrerer Risiken zu erheblichen Störungen des erwarteten Beteiligungsverlaufes führen, in dessen Folge es für den Anleger zu einem Totalverlust seiner Einlage inkl. Ausgabeaufschlag kommen kann. Darüber hinaus können in solchen Fällen beim Anleger eventuell weitere Vermögensnachteile z.B. durch Steuerzahlungen entstehen, die dann vom Anleger aus seinem übrigen Vermögen zu tragen sind. Bei Finanzierung der Einlage des Anlegers kann aufgrund der Rückzahlungsverpflichtung einschließlich Zinsen und Gebühren der Verlust weiteren Anlegervermögens entstehen. Vor diesem Hintergrund sollten Anleger eine Beteiligung an dem Investmentvermögen nur als Teil einer umfassenden Anlagestrategie erwägen und nur dann investieren, wenn sie einen Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag in Kauf nehmen können.

Maximales Risiko

Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag. Zusätzlich sind individuelle Vermögensnachteile z.B. durch Steuerzahlungen und individuelle Fremdfinanzierungskosten zu berücksichtigen. Dies könnte zu einer Inanspruchnahme des übrigen Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Zahlungsunfähigkeit führen.

Allgemeine Vertragserfüllungsrisiken

Auf Ebene der Gesellschaft wurde bereits eine Vielzahl von Verträgen abgeschlossen (Gesellschaftsvertrag, Treuhand- und Verwaltungsvertrag und Vertriebsvereinbarung). Darüber hinaus werden noch weitere Verträge für den Erwerb von Unternehmensanteilen geschlossen. Es besteht die Möglichkeit, dass diese Verträge in Gänze oder Teilen unwirksam, unvollständig, fehlerhaft und/ oder unvorteilhaft sind oder werden. Zudem besteht das Risiko, dass sich rechtliche Rahmenbedingungen ändern, etwa durch Gesetzesänderungen oder Änderungen der Rechtsprechung, die die Vertragsgrundlagen beeinflussen können. Daraus resultierende Vertragsstreitigkeiten könnten für die Gesellschaft zu einer finanziellen Belastung führen, insbesondere in Bezug auf ihre Liquidität. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass die Gesellschaft und/ oder die künftigen Zielgesellschaften durch die Realisierung eines oder mehrerer Vertragsrisiken, Ansprüchen von Vertragspartnern ausgesetzt werden, denen sie aus vorhandenen liquiden Mitteln nicht nachkommen kann. Dies kann die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft direkt bzw. indirekt negativ beeinflussen und sich dadurch nachteilig auf die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und deren Vertragspartnern sowie den Zielgesellschaften kann es zu Leistungsstörungen und/ oder Meinungsverschiedenheiten kommen. Für den Fall, dass eine Einigung zwischen den Parteien nicht erreicht werden kann, müsste diese auf juristischem Weg erfolgen. Dadurch können zeitliche Verzögerungen und zusätzliche Kosten entstehen, die das Ergebnis der

Gesellschaft negativ beeinflussen können. Über die Dauer eines Rechtsstreites könnte es dazu kommen, dass ein in Anspruch genommener Vertragspartner zahlungsunfähig wird, so dass selbst im Fall des Ob-siegens die Ansprüche nicht mehr durchgesetzt werden können. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger haben und zum Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Bei den Standorten der unterschiedlichen Energieerzeugungsanlagen sind die Nutzungsverhältnisse von besonderer Bedeutung, insbesondere die Laufzeit von Dach-, Fassaden- sowie Grundstückspachtverträgen bzw. Nutzungsverträgen für Umspannwerke und deren Pachtzinshöhe. Die Kosten hierfür entstehen auch, wenn die Anlagen beispielsweise aufgrund eines störungsbedingten oder zwangsweisen Stillstandes keinen Strom erzeugen. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Energieerzeugungsanlagen aufgrund einer vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund eines oder mehrerer Pachtverträge abgebaut werden müssen, weil die Betreibergesellschaften den vertraglichen Pflichten aus den Pachtverträgen nicht nachkommen können oder weil von keiner der Parteien des Pachtvertrags zu vertretende und nicht vorhersehbare Umstände eine vollständige oder teilweise Stilllegung der Energieanlagen erfordern. Wird der Strom auf dem freien Markt veräußert, so unterliegen die Erträge den Schwankungen der Marktpreise. Zudem besteht das Risiko, dass es nach Ende der Vertragslaufzeit zu keiner Verlängerung kommt oder Verlängerungsoptionen nicht bzw. nur zu unwirtschaftlichen Konditionen genutzt werden können. Hierdurch kann sich das Ergebnis der betroffenen Zielgesellschaften verschlechtern. Es könnte zu verspäteten, geringeren und/ oder dem teilweisen Ausfall von Auszahlungen kommen, bis hin zu einem Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag des Anlegers.

Allgemeines Geschäftsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in eigener Verantwortung oder in Abstimmung mit der KVG bei der Ausübung der Geschäftsführung unternehmerische Fehlentscheidungen trifft. Bei der Auswahl und dem Ankauf der entsprechenden Vermögensgegenstände kann es zu Fehleinschätzungen bezüglich der Vermögensge-

genstände bzw. der indirekt erworbenen Zielgesellschaften kommen. Dies kann dazu führen, dass in den Zielgesellschaften geringere Erträge erwirtschaftet werden und Auszahlungen ausbleiben. Infolgedessen können sich Auszahlungen an die Anleger verringern oder vollständig ausbleiben. Das Risiko von unternehmerischen Fehlentscheidungen besteht gleichzeitig auf Ebene der Geschäftsführungen der Investmentgesellschaften sowie auf Ebene der Zielgesellschaften. Daneben besteht das Risiko, dass die Verwahrstelle die ihr obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erbringt. Dies könnte für die Anleger zu einer Verminderung der Wirtschaftlichkeit der Beteiligung bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen. Der Wert der Beteiligung unterliegt Schwankungen, je nachdem ob die wirtschaftliche Betätigung der Gesellschaft erfolgreich ist oder nicht. Es können Wertverluste auftreten, die dazu führen, dass der Anleger einen geringeren Betrag als die Pflichteinlage inkl. Ausgabeaufschlag zurückerhält.

Regulierungsrisiko

Die KVG verfügt über eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Geschäftsbetrieb als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach den §§ 20, 22 KAGB. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die BaFin diese Erlaubnis wieder aufhebt oder die Erlaubnis erlischt. In diesem Fall hat die Verwahrstelle die Gesellschaft abzuwickeln und das Gesellschaftsvermögen an die Anleger zu verteilen. Eine Abwicklung der Gesellschaft kann nur abgewendet werden, wenn diese sich in eine intern verwaltete Investment-Kommanditgesellschaft umwandelt oder eine andere externe KVG benennt. Beides bedarf der Genehmigung durch die BaFin. Neben der Verwaltung der Gesellschaft durch die KVG ist auch die Investitionstätigkeit der Gesellschaft reguliert. In dieser Hinsicht kann nicht vorhergesagt werden, ob diese eingeschränkt oder sogar verboten wird. In den vorgenannten Fällen resultiert für den Anleger das Risiko einer Renditeminderung bis hin zu einem Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag.

Prognoserisiko

Die Angaben im Prospekt hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit basieren auf Annahmen. Es kann insofern

nicht zugesichert werden, dass diese Annahmen in der Realität eintreffen. Der Gesellschaftsvertrag sieht kein Mindestkapital vor. Sollte die Fondsgesellschaft mit einem nur sehr geringen Kapital geschlossen werden, könnte der Anleger durch festgelegte Mindestvergütungen und fixe Verwaltungskosten überproportional belastet werden. Unabhängig davon kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kosten und Aufwendungen höher als prognostiziert ausfallen, unerwartete Kosten anfallen, weniger Kommanditkapital als angenommen eingeworben wird oder die Gesellschaft frühzeitig geschlossen wird und/oder angenommene Erträge hinter den Prognosewerten zurückbleiben. In den vorgenannten Fällen resultiert für den Anleger das Risiko einer Renditeminderung bis hin zu einem Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag.

Pandemierisiken

Im Frühjahr 2020 hat sich die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste Krankheit COVID-19 zu einer weltweiten Pandemie entwickelt. Die Bestrebungen zur Eindämmung dieser und anderer Pandemien sind mit weitreichenden Einschränkungen des allgemeinen und wirtschaftlichen Lebens in nahezu allen Staaten der Welt verbunden. Es besteht die Gefahr, dass es in der Folge zu einer deutlichen Abschwächung der Weltwirtschaft führt. Es ist möglich, dass eine abgeschwächte Weltwirtschaft zu sinkenden Energiepreisen und in der Folge zu Wertverlusten bei Energieerzeugern führt. Die Dauer einer Pandemie und damit der Zeitraum, in dem die Einschränkungen erforderlich sind, sind regelmäßig nicht abzusehen. Bei längerem Anhalten einer Pandemie kann sich hieraus eine allgemeine Weltwirtschaftskrise entwickeln. Investitionen, die sich bei der Stromvermarktung auf Marktpreise beziehen, können gezwungen sein in einer ungünstigen Marktphase Absatzverträge schließen zu müssen und damit wirtschaftlich hinter den Erwartungen zurückbleiben. Dies kann für die Anleger zu einem verringerten Gesamtrückfluss aus der Beteiligung führen.

Persönliche Anteilsfinanzierung

Eine Anteilsfinanzierung durch den Anleger erhöht das Risiko der Beteiligung erheblich. Erfolgt der Anteilserwerb durch einen vom Anleger aufgenommenen Kredit, so besteht das zusätzliche Risiko, dass

beim Ausbleiben der prognostizierten Auszahlungen oder bei Insolvenz der Gesellschaft die Zins- und Tilgungsleistung des Kredites nicht aus den Auszahlungen gedeckt werden, sondern vollständig aus eigenen Mitteln des Anlegers zu erfolgen hat. Da Auszahlungen der Gesellschaft nicht garantiert sind, sondern nur Annahmen darstellen, sollten sie nicht Gegenstand der Finanzierungsplanung des Anlegers sein. Aus vorstehenden Gründen ist eine Fremdfinanzierung der Beteiligung durch den Anleger nicht zu empfehlen.

Blindpoolrisiko

Zum Zeitpunkt der Auflage des Verkaufsprospekts sind weder Vermögensgegenstände erworben, noch stehen konkrete Vermögensgegenstände fest. Der Anleger kann sich vor vertraglicher Bindung an die Fondsgesellschaft kein vollständiges Bild über die künftigen Vermögensgegenstände und die verbundenen Risiken und Ertragschancen verschaffen. Es kann in der Folge zu einer Fehleinschätzung hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Fondsgesellschaft und geringeren als vom Anleger erwarteten Rückflüssen bis hin zum Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag kommen.

Langfristige Kapitalbindung und eingeschränkte Handelbarkeit der Anteile (Fungibilität)

Die Beteiligung an der ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12 geschlossene Investment GmbH & Co. KG ist ein langfristiges unternehmerisches Engagement mit einer vorgesehenen Mindestbindung bis in das Jahr 2030. Im Gegensatz zu Wertpapierbörsen existiert bundesweit kein einheitlicher staatlich kontrollierter Zweitmarkt für Anteile an geschlossenen Kommanditbeteiligungen. Falls ein Anleger seinen Anteil verkaufen will, ist zu berücksichtigen, dass er seine Beteiligung nicht oder nur zu einem geringeren Verkaufspreis veräußern kann. Neben etwaigen Kosten einer Löschung im Handelsregister und Notarkosten, können hierbei eventuell zusätzliche Vermittlungskosten zu zahlen sein. Im Falle einer Anteilsfinanzierung könnten Vorfälligkeitsentschädigungen anfallen.

Eingeschränkte Mitbestimmungsrechte / Majorisierung

Gesellschafterbeschlüsse werden von der Gesellschafterversammlung im Regelfall mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Zeichnet ein Anleger eine im Vergleich zu den anderen Anlegern große Summe, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Interessen der kleineren Anleger gegenüber dem Großanleger nicht durchsetzbar sind. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein einzelner Anleger durch Zeichnung eines besonders hohen Anteils an der Gesellschaft die Stimmenmehrheit in den Gesellschafterversammlungen hält und damit einen beherrschenden Einfluss ausübt. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass Anleger, die zusammen die Stimmenmehrheit besitzen, sich zusammenschließen und durch ein abgesprochenes Abstimmungsverhalten Einfluss auf die Gesellschaft ausüben. Für die übrigen Anleger kann dies dazu führen, dass Beschlüsse gefasst werden, die für sie nachteilig sind. Gleiches gilt für die Gesellschaft, soweit sie sich an Zielgesellschaften beteiligt, bei denen sie aufgrund ihrer Beteiligungshöhe keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Geschäftsführung ausüben kann. Dies kann für die Anleger zu einem verringerten Gesamtrückfluss aus der Beteiligung führen.

Fehlende Einlagensicherung / Insolvenzrisiko

Die Gesellschaft kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn die Gesellschaft geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verrechnen hat. Die daraus folgende Insolvenz der Gesellschaft kann zum Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen, da die Gesellschaft keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Haftung als Treugeber / Kommanditist

Der Anleger beteiligt sich zunächst als Treugeber über die Treuhänderin SG-Treuhand GmbH an der Gesellschaft. Eine spätere direkte Eintragung als Kommanditist (Direktkommanditist) in das Handelsregister ist zudem möglich. Als Kommanditist haftet der Anleger gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Einlage unmittelbar; seine Haftung ist ausgeschlossen,

soweit diese Einlage geleistet ist und nicht ganz oder teilweise zurückgezahlt wird (§171 Abs. 1 HGB). Seine Haftung – maximal bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Einlage – lebt nach §172 Abs. 4 HGB wieder auf, wenn das handelsrechtliche Kapitalkonto aufgrund von Auszahlungen und Verlustzuweisungen unter den Bestand der Hafteinlage gesunken ist und weitere Auszahlungen stattfinden, die nicht aus entsprechenden Gewinnen erfolgen. Solche Auszahlungen dürfen gemäß §152 Abs. 2 KAGB nur mit Zustimmung der betroffenen Anleger erfolgen. Zuvor ist der Anleger darauf hinzuweisen, dass er gegenüber den Gläubigern der Fondsgesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Einlage durch die Rückgewähr oder Auszahlung zurückbezahlt wird. Scheidet ein Kommanditist während der Laufzeit der Gesellschaft aus, haftet er gemäß §152 Abs. 6 KAGB nicht für die Verbindlichkeiten der Investmentkommanditgesellschaft. Eine persönliche Haftung kann den Anleger aber treffen, wenn er seine Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag verletzt. Diese Haftung kann nicht nur die Kapitaleinlage, sondern auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden. Diese Bestimmungen gelten analog bei einer mittelbaren Beteiligung als Treugeber/Treuhandkommanditist.

Haftung der Gesellschaft

Es besteht die Möglichkeit, dass die Gesellschaft von ihren gehaltenen Investmentgesellschaften unmittelbar, sowie mittelbar auf Ebene der Zielgesellschaften Auszahlungen erhält, welche handelsrechtlich als Entnahmen i.S.d. § 172 Abs. 4 i.V.m. § 171 Abs. 1 HGB zu behandeln sind (Überentnahmen auf Ebene der jeweiligen Anlageobjekte), was zu einem Wiederaufleben der Haftung der Gesellschaft im Rahmen ihrer Beteiligung an dem jeweiligen Anlageobjekt führt. Dasselbe Risiko kann sich ergeben, wenn der Verkäufer einer Beteiligung an einer der Zielgesellschaften aus dieser Beteiligung ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12 Auszahlungen erhalten hat, die zu einem Wiederaufleben der Haftung bei der Investmentgesellschaft als Erwerberin einer solchen Beteiligung führen (§§ 172 Abs. 4, 173 HGB). Die Investmentgesellschaft könnte in diesem Fall von den Gläubigern der jeweiligen Zielgesellschaften unmittelbar in Anspruch genommen werden. Dies würde einen Liquiditätsabfluss auf Ebene der Gesellschaft bedeuten und könnte die Auszahlungen an die Anleger vermindern.

Risiken aus dem Ausscheiden der Komplementärin

Sollte die Komplementärin aus der Gesellschaft ausscheiden und zuvor keine neue Komplementärin eintreten, kann dies zur Liquidation der Gesellschaft führen. Folge einer solchen Liquidation kann das Wiederaufleben der unbeschränkten Haftung des Anlegers sein. Dies birgt das Risiko einer über den Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag hinausgehenden Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers.

Wertentwicklung / Dauer der Investitionsphase

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden noch keine Investitionen getätigt. Es besteht die Möglichkeit, dass es zu Fehleinschätzungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Zielgesellschaften kommt, die zu geringeren Ergebnissen führen als geplant. Ebenso stehen die Anzahl der Beteiligungen und die jeweilige Beteiligungshöhe zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest. Es ist nicht auszuschließen, dass während der Investitionsphase der Gesellschaft nicht genügend geeignete Beteiligungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Anlagebedingungen entsprechen und Investitionen daher nicht, nur verspätet oder zu schlechteren Konditionen möglich sind als angenommen. Alle vorgenannten Umstände könnten einen erheblichen Einfluss auf die prognostizierten Werte haben. Sie könnten zu einem negativen Einfluss auf die Risikostreuung und das geplante Ergebnis der Fondsgesellschaft führen und somit zu einer verminderten Wirtschaftlichkeit der Beteiligung des Anlegers. Während der Kapitaleinwerbungsphase können hohe Mittelzuflüsse aufgrund von Anlegerbeitritten dazu führen, dass die zugeflossenen Gelder nicht unmittelbar in Zielgesellschaften investiert werden können. Dies kann sich negativ auf die Rendite des Investmentvermögens, u.a. auch durch zu zahlende Verwahrtgelte, auswirken. Umgekehrt kann sich bei geringerer Einwerbung der Erwerb von Anteilen/ Beteiligungen an Zielgesellschaften verzögern. Dies kann zu geringeren Auszahlungen aus den Zielgesellschaften und folglich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

Bonitätsrisiko

Sollten einzelne Zielgesellschaften in eine wirtschaftliche Schieflage geraten, ist es möglich, dass auf Ebene dieser Zielgesellschaften Sanierungsmaßnahmen beschlossen werden, die zu einem Abfluss von Liquidität der Fondsgesellschaft führen. Dies kann sich beispielsweise aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der jeweiligen Gesellschaft ergeben. Auch kann eine Rückzahlung von bereits erhaltenen Auszahlungen an den Zielgesellschaften aus wirtschaftlicher Sicht geboten sein, um eine Insolvenz der Gesellschaft und damit einen Verlust des investierten Kapitals abzuwenden. Dies könnte eine Reduzierung der Auszahlungen an die Anleger zur Folge haben. Ein weiteres Risiko stellt die mögliche Insolvenz wichtiger Projektpartner dar. Problematisch könnte insbesondere eine Insolvenz der Anlagen- bzw. Komponentenhersteller, der Generalunternehmer sowie der Wartungsunternehmen sein. Die vorgenannten Risiken können entscheidende negative Auswirkungen auf die einzelnen Projekte bis hin zur Insolvenz zur Folge haben. Hierdurch kann sich das wirtschaftliche Ergebnis der Zielgesellschaften verschlechtern, was wiederum zu einer Minderung des Gesellschaftsvermögens führen kann. Dies bedeutet eventuell den teilweisen oder vollständigen Verlust der Zeichnungssumme des Anlegers.

Beteiligungserwerb / Ankauf der Anteile an Zielgesellschaften

Die Gesellschaftsverträge der Zielgesellschaften, an denen sich die Gesellschaft indirekt beteiligen wird, sehen zum Teil bestimmte Regeln vor, anhand derer die Gesellschafter ihre Anteile veräußern und übertragen können. Wesentliche Bestimmungen sind dabei unter anderem Fristen und Mitwirkungsbefugnisse Dritter, die bei dem Beteiligungserwerb der Unternehmensbeteiligungen beachtet werden müssen. Das heißt die Übertragung der Anteile ist unter Umständen nur mit mehrmonatiger Verzögerung möglich, so dass die Auszahlungen der Zielgesellschaften erst später als geplant der Gesellschaft zufließen, was den wirtschaftlichen Verlauf negativ beeinflussen kann. Teilweise sind für die Übertragung erst Gesellschafterbeschlüsse herbeizuführen, welche entsprechende Versammlungen oder Umlaufverfahren bedingen. Hierdurch können sich ebenfalls zeitliche Verzögerungen ergeben. Oftmals existieren Gesell-

schaftsverträge, bei denen der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft ein Vorkaufs- oder Andienungsrecht vorbehalten ist. Es besteht daher das Risiko, dass ein geplanter Beteiligungserwerb infolge der Ausübung eines solchen Rechts scheitert. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger haben.

Risiken aus der Desinvestition

Es kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft die Beteiligungen an den Investmentgesellschaften und/oder die von den Investmentgesellschaften indirekt gehaltenen Beteiligungen in der Liquidationsphase tatsächlich mit Gewinn beziehungsweise überhaupt veräußern können. Dies könnte zu einem zeitlich verzögerten und/oder geringeren Gesamtrückfluss für die Anleger führen. Die Fondsgesellschaft und/oder die Investmentgesellschaften könnten gezwungen sein, die Vermögensgegenstände mit Verlust zu veräußern oder die Laufzeit jeweils zu verlängern. Dies könnte zu verspäteten, geringeren und/oder dem teilweisen Ausfall von Auszahlungen bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Versicherungen

Die Zielgesellschaften schließen in der Regel marktübliche Versicherungen (z.B. Haftpflicht-, Allgahren- sowie Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherungen) ab. Da jedoch nicht alle Schäden vollständig versicherbar sind (z.B. durch Krieg, Erdbeben, usw.) kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Schadensereignissen Einnahmeausfälle aufgrund der teilweisen oder vollständigen Zerstörung auftreten, ohne dass Versicherungsentschädigungen erlangt werden können. Gleiches würde eintreten, wenn die entsprechenden Schäden zwar versichert wären, es aber zu einem Ausfall des Versicherers kommen würde. In solchen Fällen könnte es für den Anleger zu einem teilweise oder vollständigen Verlust seiner Zeichnungssumme kommen. Ebenso könnte im Falle einer Kündigung bzw. Auslaufens eines Versicherungsvertrags der Abschluss eines neuen Versicherungsvertrags nur unter Ausschluss bestimmter Risiken oder unter Inkaufnahme einer höheren Prämienzahlung möglich sein. Höhere Prämienzahlungen oder Kosten im Zusammenhang mit nicht mehr versicherten Risiken können beim Anleger zu Aus-

zahlungsminderungen bis hin zum Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Behördliche Genehmigungen

Es besteht das Risiko, dass die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windkraft-, Photovoltaikanlagen und weiteren Erneuerbaren Energieanlagen notwendigen behördlichen Genehmigungen auf Ebene der Zielgesellschaften nicht oder nicht fristgerecht vorliegen. Zugleich besteht das Risiko, dass bestehende Genehmigungen widerrufen werden und der Betrieb der Anlagen von der Behörde untersagt oder eingeschränkt wird. Diese Risiken können zu Einnahmeausfällen oder zu verringerten Einspeisevergütungen aufgrund verspäteter technischer Betriebsbereitschaft führen. Zudem könnten nachträgliche behördliche Auflagen, wie z.B. die Nachrüstung von Anlagenbestandteilen, erhöhte Kosten verursachen. Dies kann das Ergebnis der Gesellschaft negativ beeinflussen und eine verzögerte und/oder verringerte Auszahlung der Kapitalanlage bis hin zum vollständigen Verlust der Zeichnungssumme des Anlegers bedeuten.

Fremdkapital-/ Zinsrisiko

Das vorliegende Beteiligungsangebot ist als Eigenkapitalmodell konzipiert, die Belastung und Abtretung von Forderungen auf Rechtsverhältnisse als auch die Wiederverwendung von Sicherheiten, die sich auf direkt gehaltene Vermögensgegenstände beziehen, sind nicht vorgesehen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auf Ebene der indirekt getätigten Investitionen in Zielgesellschaften Fremdmittel zur Finanzierung der jeweiligen Energieerzeugungsanlagen eingesetzt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass Darlehen nicht oder nur zu schlechteren Konditionen aufgenommen oder prolongiert werden können. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass es auf Ebene dieser Zielgesellschaften zu Zwangsverwertungen kommt, wenn der Kapitaleinsatz für ein aufgenommenes Darlehen nicht erbracht werden kann. Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass für Guthaben auf den Ebenen der Investment-, Beteiligungs- und Zielgesellschaften Verwarentgelte in Form von Negativzinsen anfallen, die über Planansätze hinausgehen. Diese Faktoren könnten die Rückflüsse aus der Beteiligung an die Anleger nachteilig beeinflussen.

Auf Ebene der indirekt gehaltenen Zielgesellschaften besteht für Fremdkapital das Risiko, dass nach Ablauf der Zinsbindung höhere Zinsen als kalkuliert anfallen können. Hierdurch entstehen negative Auswirkungen auf die Liquidität und die Auszahlungen an den Anleger. Nur solange der Fremdkapitalzins unterhalb der Gesamrentabilität der Investition liegt, ergibt sich aus der Fremdfinanzierung ein positiver Hebeleffekt. Liegt der Fremdkapitalzins hingegen oberhalb der Gesamrentabilität der Investition, würde dies die Rentabilität für die Anleger verschlechtern und zu einem geringeren Gesamtrückfluss an die Anleger führen. Im Vergleich zu einer Finanzierung der Investition ausschließlich durch Eigenkapital, könnte der Eintritt von diesen Risiken durch die geplante Hebelung stärkere negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger haben.

Währungsrisiken

Soweit der Publikums-AIF in Beteiligungsgesellschaften investiert, die ihrerseits direkt oder über die von ihnen gehaltenen Zielgesellschaften in Vermögensgegenständen in Ländern außerhalb des Euro-Raums investieren, besteht ein Wechselkursrisiko. Hierdurch kann die Kapitaleinlage der Fondsgesellschaft gefährdet werden, was zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des Zeichnungsbetrages des Anlegers führen kann.

Risiko der Anwendbarkeit ausländischen Rechts

Rechtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit erworbenen Vermögensgegenständen und dem operativen Betrieb dieser Vermögensgegenstände können insbesondere im Ausland zu kostenintensiven Verfahren und möglichen weiteren finanziellen Schäden führen. Dies könnte sich nachteilig auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken und bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des Zeichnungsbetrages des Anlegers führen.

Managementrisiken

Der Erfolg der Beteiligung hängt maßgeblich von der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit der Investitionen und der Verwaltung der Gesellschaft ab. Den daran beteiligten Personen (Schlüsselpersonen) aus dem Management der Gesellschaft, der Kapitalverwal-

tungsgesellschaft und der Verwahrstelle kommt daher eine entscheidende Bedeutung zu. Sollten diese Schlüsselpersonen die Gesellschaft, die KVG oder die Verwahrstelle verlassen, kann sich dies negativ auf die Qualität der Leistung der Gesellschaft auswirken und damit die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung beeinflussen. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass diese Personen aufgrund anderer Verpflichtungen Entscheidungen nicht rechtzeitig oder gar nicht treffen (siehe nachfolgend im Abschnitt Interessenkonflikte).

Zudem bringt es die Beauftragung einer Verwahrstelle mit sich, dass die Mitarbeiter des betreffenden Unternehmens Verfügungsgewalt über die von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände haben können. In diesem Zusammenhang kann eine Veruntreuung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft durch beteiligte Personen nicht ausgeschlossen werden. Auch können die Mitarbeiter der beauftragten Verwahrstelle nachteilige Entscheidungen treffen, die sich negativ für die Gesellschaft auswirken. Sollte in diesen Fällen für die Gesellschaft kein vollumfänglicher Schadensersatz erlangt werden können, so hätte dies negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Gesellschaft und könnte zu einer Insolvenz der Gesellschaft führen. Hieraus resultiert für den Anleger das Risiko einer Renditeminderung oder auch der Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag.

Die Entscheidungskompetenz über die Investition der liquiden Mittel obliegt allein der KVG und deren handelnden Personen. Fehlinvestitionen können nicht ausgeschlossen werden. Es besteht zudem das Risiko, dass die KVG ihren vertraglich vereinbarten Tätigkeiten und Pflichten aus der Portfolioverwaltung, des Risikomanagements und weiteren administrativen Tätigkeiten nicht in ausreichender Weise oder mit der erforderlichen Sorgfalt nachkommt, sie dafür ungeeignete Techniken und Methoden verwendet. Hierdurch kann die Kapitaleinlage der Fondsgesellschaft gefährdet werden, was zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des Zeichnungsbetrages des Anlegers führen kann.

Interessenkonflikte

Die ÖKORENTA Invest GmbH ist Alleingesellschafterin der KVG Auricher Werte GmbH und der SG-Treuhand

GmbH (Treuhandskommanditistin). Die Auricher Werte GmbH ist Alleingesellschafterin der ÖKORENTA GmbH als auch der ÖKORENTA Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin). Die ÖKORENTA GmbH ist Alleingesellschafterin der ÖKORENTA FINANZ GmbH. Herr Andy Bädeker ist Geschäftsführer der Auricher Werte GmbH, der ÖKORENTA GmbH, der ÖKORENTA Verwaltungs GmbH und diverser weiterer Gesellschaften der ÖKORENTA-Gruppe. Herr Ingo Schölzel ist Geschäftsführer der Auricher Werte GmbH als auch Geschäftsführer der ÖKORENTA Verwaltungs GmbH. Herr Jörg Busboom ist geschäftsführender Gesellschafter der ÖKORENTA Invest GmbH sowie Geschäftsführer der Auricher Werte GmbH, der ÖKORENTA GmbH und der ÖKORENTA Beteiligungsgesellschaft mbH. Herr Tjark Goldenstein ist geschäftsführender Gesellschafter der ÖKORENTA Invest GmbH und Geschäftsführer diverser weiterer Gesellschaften der ÖKORENTA-Gruppe.

Es ist nicht auszuschließen, dass die jeweiligen Gesellschaften nicht nur die Interessen der Anleger oder der Fondsgesellschaft berücksichtigen, sondern auch die Interessen der Muttergesellschaft oder anderer in der Unternehmensgruppe der ÖKORENTA verbundenen Unternehmen. Es besteht insofern das Risiko, dass Entscheidungen nicht allein im Interesse der Anleger sondern möglicherweise auch zugunsten von verbundenen Gesellschaften getroffen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dies negativ auf den Wert der von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Vermögensgegenstände auswirkt. Hierdurch kann es zu Verlusten der Gesellschaft kommen oder die Gesellschaft kann sich ihr bietende wirtschaftliche Chancen nicht oder nicht angemessen nutzen.

Die Auricher Werte GmbH (KVG) verwaltet bereits und kann weitere Investmentvermögen auflegen, die eine vergleichbare Anlagestrategie wie die Gesellschaft verfolgen. Diese verwalteten und weiteren Investmentvermögen können mit der Gesellschaft konkurrieren und parallel zu oder anstelle der Gesellschaft Vermögensgegenstände erwerben, die ansonsten die Gesellschaft hätte erwerben können. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zusammenhang mit Kauf- oder Verkaufsentscheidungen oder anderen Entscheidungen, wie zum Beispiel Auszahlungsentscheidungen, die die KVG für andere verwaltete Investmentvermögen trifft, zu In-

teressenkonflikten mit der Gesellschaft kommt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dies negativ auf den Wert der von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Vermögensgegenstände auswirkt. Hierdurch kann es zu Verlusten der Gesellschaft kommen oder die Gesellschaft kann sich ihr bietende wirtschaftliche Chancen nicht oder nicht angemessen nutzen.

Herr Bädeker und Herr Schölzel sind Geschäftsführer des AIF als auch Geschäftsführer von weiteren von der KVG aufgelegten bzw. verwalteten AIF. Herr Goldenstein, Herr Bädeker und Herr Schölzel sind Geschäftsführer von weiteren durch die ÖKORENTA-Gruppe aufgelegten geschlossenen Fonds aus dem Bereich Erneuerbare Energien. Herr Busboom, Herr Bädeker und Herr Schölzel sind zugleich Geschäftsführer der KVG. Durch diese Doppelfunktion kann es ebenfalls zu den oben aufgezeigten Interessenkonflikten mit den für die Gesellschaft verbundenen Nachteilen kommen. In den dargestellten Konstellationen besteht das Risiko, dass sich einzelne Entscheidungen negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft auswirken, mit den Interessen der Anleger kollidieren und sich dadurch die Auszahlungen an die Anleger verringern können oder die Anleger Verluste erleiden.

Steuerliche Rahmenbedingungen

Das steuerliche Konzept wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage entwickelt. Das Steuerrecht unterliegt jedoch ständigen Veränderungen. Somit kann das dargestellte Ergebnis der Anleger aufgrund von zukünftigen Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder abweichenden Auffassungen der Finanzverwaltung nachteilig beeinflusst werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass die Finanzbehörden den hier zugrunde gelegten steuerlichen Annahmen ganz oder teilweise nicht folgen werden. Daraus können sich für den Anleger nachteilige Folgen durch eine höhere Steuerbelastung ergeben. Entsprechendes gilt für die Gesellschaften, an denen sich die Fondsgesellschaft beteiligt. Eine abschließende Rechtssicherheit über die tatsächliche steuerliche Beurteilung einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft wird erfahrungsgemäß erst nach einer späteren steuerlichen Außenprüfung erreicht werden. Bis dahin stehen alle steuerlichen Feststellungen unter

Vorbehalt. Sofern sich durch eine solche Außenprüfung Änderungen bisheriger Feststellungen ergeben, besteht das Risiko, dass sich dadurch Steuernachforderungen gegenüber dem einzelnen Anleger ergeben. Diese sind ab dem 16. Monat nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, mit 0,5 Prozent pro Monat zu verzinsen. Zwar ist derzeit die Frage, ob dieser hohe Zinssatz für Verzinsungszeiträume nach dem 31.12.2009 überhaupt noch verfassungsgemäß ist, unter dem Aktenzeichen 1 BvR 2237/14 beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängig, aber bis zu einer Entscheidung des BVerfG gilt dieser Zinssatz weiterhin, auch wenn die Zahlung der Nachzahlungszinsen vielerorts bis zur Entscheidung des BVerfG ausgesetzt wird. Entscheidungsgrundlage für eine Zeichnung der Beteiligung können nur die langfristigen wirtschaftlichen Erfolgsaussichten des hier vorliegenden Konzeptes sein. Nicht ausschlaggebend für den Erwerb der Beteiligung sollten steuerliche Gesichtspunkte sein.

Da zum Teil auch in Anlagen investiert werden soll, die sich nicht in Deutschland, sondern im europäischen oder außereuropäischen Ausland befinden, besteht auch das Risiko, dass Anleger nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland persönlich steuerpflichtig werden, mit Steuerarten besteuert werden für die es nach deutschem Steuerrecht keine Entsprechung gibt und ggf. unplanmäßige Steuerberatungskosten im In- und Ausland haben werden. Das Risiko zusätzlicher Steuerbelastungen durch im Ausland zu zahlende Steuern (Doppelbesteuerung) wird zwar in der Regel durch Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit vielen Staaten ausgeschlossen. Im Einzelfall kann es jedoch mangels DBA oder trotz DBA zu einer Doppelbesteuerung kommen, wenn etwa die in einem DBA und dem deutschen Einkommensteuergesetz (EStG) grundsätzlich vorgesehene Anrechnung nicht ausreichen sollte, um eine etwaige ausländische Steuer zu kompensieren.

Im Einzelnen wird auf die Darstellung der für den Anleger wesentlichen allgemeinen steuerlichen Grundlagen im Kapitel „Kurzangaben über die für den Anleger bedeutsamen Steuervorschriften“ verwiesen.

Gewerbsteuer

Erwirbt die Fondsgesellschaft Anteile an anderen Kommanditgesellschaften, gehen bei diesen, wegen

der Änderung der Unternehmeridentität, bestehende gewerbsteuerliche Verlustvorträge in Höhe der Beteiligungsquote verloren. Die Fondsgesellschaft muss in der Regel, meist bedingt durch gesellschaftsvertragliche Regelungen, einen eventuell entstehenden gewerbsteuerlichen Mehraufwand durch Verringerung der Ausschüttung ausgleichen, was zu einer Veränderung des Ergebnisanteiles führt. Veräußert die Fondsgesellschaft Anteile an einer Kommanditgesellschaft, kann dies auf der Ebene dieser Gesellschaft Gewerbesteuer auslösen. Die Gesellschaftsverträge von Kommanditgesellschaften sehen für solch einen Fall häufig vor, dass der Veräußerer der Anteile die Gesellschaft von einer durch die Veräußerung entstehenden Gewerbesteuer freizustellen hat. Das kann sich nachteilig auf die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger auswirken. Durch die indirekte Investition in Anlagen, die sich in verschiedenen inländischen Gemeinden befinden, kann sich eine Erhöhung der Gewerbesteuerbelastung durch die Veränderung der Gewerbesteuerhebesätze in einzelnen Kommunen vom jetzigen Niveau auf ein Höheres ergeben.

Einkommensteuer

Die steuerliche Behandlung ist von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers abhängig und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Die Einkünfteerzielungsabsicht auf Ebene des einzelnen Anlegers ist eine zwingende Voraussetzung für die Anerkennung von steuerlichen Werbungskosten, beispielweise Fremdfinanzierungskosten aus einer Anteilsfinanzierung zum Erwerb der Beteiligung, und Verlusten. Derartige Finanzierungskosten könnten dazu führen, dass auf Ebene des Anlegers keine Totalüberschüsse erzielt werden. Ist dies der Fall, so besteht ein steuerliches Risiko in der Aberkennung der Einkünfteerzielungsabsicht sowie der mit der Fremdfinanzierung steuerlich geltend gemachten Zinsaufwendungen durch die Finanzverwaltung. Aus diesem Grund wird empfohlen, eine ggf. geplante persönliche Anteilsfinanzierung in Abhängigkeit von den individuellen Verhältnissen mit einem Steuerberater abzustimmen. Im Falle einer Veräußerung einer Beteiligung durch den Anleger zu einem Zeitpunkt, in dem noch kein Totalüberschuss erzielt wurde, droht eine rückwirkende Aberkennung von steuerlichen Anfangsverlusten, da dann das Fehlen einer Einkünfteerzielungsabsicht vermutet wird. Es käme zur Rückzahlung der zuvor

„gesparten“ Steuern durch den Anleger. Aufgrund der steuerlichen Transparenz der Fondsgesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft können dem Anleger steuerliche Einkünfte zugerechnet werden, ohne dass dieser in gleicher Höhe eine Ausschüttung von der Fondsgesellschaft erhalten hat. Der Anleger muss in diesen Fällen Steuernachzahlungen aus seinem sonstigen Vermögen leisten. Auf Ebene der Anleger kann es durch die Auswahl erfolgreicher Zielgesellschaften dann zu steuerlichen Mehrbelastungen kommen, wenn deren jährliche positive gewerbliche Einkünfte über dem geplanten Ausschüttungsverhalten liegen. Die so entstehenden überschießenden Steuer Mehrbelastungen beim Anleger in den Anfangsperioden können mit möglicherweise höheren Renditen in den späteren Jahren ausgeglichen werden, sobald die jährlichen positiven gewerblichen Einkünfte der Zielgesellschaften unter dem geplanten Ausschüttungsverhalten liegen. Bei dem einzelnen Anleger ist zu berücksichtigen, dass durch den sogenannten horizontalen Verlustausgleich ein vorhandener Ermäßigungsbetrag nach § 35 EStG (Gewerbesteueranrechnung; gilt nur für natürliche Personen) durch die Zuteilung negativer Ergebnisanteile von der Gesellschaft geschmälert wird bzw. gänzlich entfallen könnte. Bei solchen Konstellationen sollte der Rat eines steuerlichen Beraters eingeholt werden.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 17.12.2014 entschieden, dass einige so genannte Verschonungsvorschriften zur Besteuerung von Betriebsvermögen bei Erbschaften bzw. Schenkungen verfassungswidrig waren. Das neue Erbschaftsteuerrecht ist zum 01.07.2016 in Kraft getreten und bis heute immer wieder nachgebessert worden. Es werden aber bereits Stimmen laut, die auch das neue Recht wegen der fortbestehenden, erheblichen Begünstigungen für Unternehmensvermögen (§§ 13a – 13c ErbStG) für verfassungswidrig halten. Somit verbleibt ein grundsätzliches Risiko zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer.

Da zum Teil auch in Anlagen investiert werden soll, die sich nicht in Deutschland, sondern im europäischen oder außereuropäischen Ausland befinden, besteht auch das Risiko, dass sich eine Erbschaftsteuerpflicht im Ausland ergeben könnte und dass

die im deutschen Erbschaftsteuergesetz grundsätzlich vorgesehene Anrechnung dann nicht ausreichen könnte, um eine etwaige ausländische Steuer zu kompensieren.

Rückabwicklung

Aufgrund von nicht vorhersehbaren Ereignissen könnte es notwendig werden, dass die Beteiligung an der Gesellschaft rückabgewickelt werden muss. Dies könnte z.B. dann eintreten, sofern keine risikogemischte Investition vorliegt oder das eingeworbene Kommanditkapital keine wirtschaftliche Perspektive der Fondsgesellschaft sichert. Aus dem nach der Begleichung der Schulden und der Erfüllung eingegangener Verträge übrig bleibenden Gesellschaftsvermögen sind die Einlagen zurück zu erstatten. Ein Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung seines eingesetzten Kapitals besteht nicht. Dies könnte für die Anleger zu einem teilweisen Verlust oder im schlimmsten Fall sogar zu einem Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag bedeuten.

Wartungs- / Betriebskosten und Betriebsunterbrechungen, Inbetriebnahmerisiken

Die Kostenseite der Zielgesellschaften wird durch Wartungsmodalitäten und -konditionen der Energieanlagenhersteller bestimmt. Sind Wartungsverträge mit Anlagenherstellern ausgelaufen, besteht das Risiko, dass sie unter Umständen zu höheren Kosten neu abgeschlossen werden müssen. Teilweise berücksichtigt die Planungsrechnung kalkulatorische Kosten, sodass die tatsächlichen Kosten den Planwert überschreiten und/oder die berücksichtigten Kostensteigerungen unzureichend sein können. Darüber hinaus können außerordentliche Reparaturen zu Überschreitungen der kalkulierten Kosten führen. Ferner können verdeckte Mängel (ohne Gewährleistungsanspruch) das Ertragspotenzial der Anlagen negativ beeinflussen und zu höheren Betriebskosten führen.

Bei den Windenergie-, Photovoltaikanlagen und weiteren Erneuerbaren Energieanlagen, die vergleichbar zum EEG gefördert werden, besteht das Risiko von Betriebsunterbrechungen z.B. durch Netzstörungen, unzureichender Abstimmung von Bauteilen oder einer erhöhten Verschmutzung, Verschleiß oder Materialermüdung. Betriebsunterbrechungen

können jedoch auch durch die fehlerhafte Planung, Auslegung oder Errichtung der Energieerzeugungsanlagen sowie deren Bestandteile verursacht werden. Es besteht zudem das Risiko, dass die Anlagen störungsbedingt oder zwangsweise (z.B. durch Einspeisemanagement) vom Netz genommen werden. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass der Betrieb von Windenergieanlagen aufgrund des Schutzes von bedrohten Tierarten eingeschränkt oder gänzlich untersagt wird. Ferner besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen aufgrund von Lärmschutzbestimmungen gedrosselt werden müssen. Jegliche Form von Betriebsunterbrechungen führen dazu, dass eine geringere Strommenge in das öffentlich Stromnetz eingespeist und die Ertragslage der Zielgesellschaften negativ beeinflusst wird. Dies hätte mittelbar Einfluss auf die Wirtschaftslage der Gesellschaft und somit auch auf die Kapitaleinlage des Anlegers.

Eine Kapitalanlage im Segment der Erneuerbaren Energien ist eine langfristige Investition. In der Regel gehen die Gesellschaften, die die Energieerzeugungsanlagen betreiben, von einer langfristigen Nutzbarkeit der technischen Anlagen aus. Dabei unterliegen die Anlagen hohen wechselnden Belastungen. Ein erhöhter Verschleiß und die Materialermüdung führen zu höheren Reparaturkosten oder können die Nutzungsdauer der Anlagen verringern, was die Wirtschaftlichkeit der Gesellschaften erheblich beeinflusst.

Für die Anlagen werden von den Herstellern Mindestlaufzeiten angegeben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anlagenteile oder gesamte Anlagen fehlerhaft sind, aus technischen Gründen die vom Hersteller angegebene Lebensdauer nicht erreicht wird oder der Betrieb vorzeitig beendet werden muss. Ferner kann eine höhere Leistungsabnahme (Degradation) der Photovoltaik-Module eintreten. Dies würde sich auf die Ertragslage der jeweiligen Zielgesellschaften auswirken mit entsprechenden negativen Folgen für die Gesellschaft. Zudem sind die Zielgesellschaften regelmäßig verpflichtet Rücklagen für den Rückbau zu bilden. Sofern diese Rücklagen für einen späteren Anlagenrückbau nicht vorhanden, durch zwischenzeitlich erhöhte Entsorgungs- und Verwertungsanforderungen oder außerplanmäßige Aufwendungen nicht ausreichend bemessen worden sind, gehen überplanmäßige Kosten zu Lasten der

Zielgesellschaft. Das Gesellschaftsergebnis im Jahr des Rückbaus würde entsprechend vermindert, wodurch sich auch die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger verringern.

Bei der Investition von einzelnen Zielgesellschaften in Photovoltaik-Dachflächenanlagen besteht das Risiko, dass bei der Montage der Module oder aus anderen Gründen Schäden an den Dachflächen oder der Gebäude verursacht werden und eine Sanierung der Dachflächen oder der Gebäude notwendig wird. Eine hiermit verbundene Demontage der Module hätte einen Einnahmeausfall zur Folge und führt zu höheren Kosten. Eine zeitliche Verzögerung der Inbetriebnahme könnte sich negativ auf die Vergütungshöhe auswirken oder gar den Ausfall der gesetzlich festgelegten Vergütung verursachen. Dies beeinflusst die Ertrags- und Liquiditätslage der Gesellschaft negativ, woraus sich eine Gefährdung für die Kapitaleinlage des Anlegers ergibt.

Im Zusammenhang mit Repowering-Maßnahmen oder dem Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften deren Anlagen noch im Bau sind, können Errichtungs- und Inbetriebnahmerisiken auftreten, die beispielsweise durch Verzögerung bei der Installation, Ausfall von am Bau Beteiligten Unternehmen oder durch eine fehlerhafte Montage der neuen Anlagen verursacht werden. Auch können im Rahmen von Repowering-Maßnahmen Liquiditätsbelastungen dadurch entstehen, dass Altgesellschafter abzufinden sind, die von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen bzw. ein unterbreitetes Abfindungsangebot annehmen. Dies hätte Auswirkungen auf die Ertrags- und Liquiditätslage der jeweiligen Zielgesellschaften und folglich auf die Gesellschaft. Alle vorgenannten Risiken können zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Zeichnungssumme der Anleger führen.

Ungünstige Entwicklung der Marktgegebenheiten

Wird der Strom auf dem freien Markt veräußert, so unterliegen die Erträge den Schwankungen der Marktpreise. Es besteht das Risiko, dass sich dies bei niedrigen Marktpreisen ertragsmindernd auswirkt. Erhalten Energieerzeugungsanlagen gesetzlich garantierte Einspeisevergütungen oder nehmen sie an einer Direktvermarktung teil bzw. sind dazu verpflichtet, so können diese Vergütungen im Rahmen

der gesetzlichen Regelungen geringer als erwartet ausfallen. Es besteht zudem das Risiko, dass entsprechende Regelungen rückwirkend geändert werden bzw. sich künftige Gesetzesänderungen/-novellen negativ auf die Einspeisevergütung bzw. Vermarktungsergebnisse oder allgemein negativ auf den Betrieb dieser Anlagen und damit die Wirtschaftlichkeit der Anlageobjekte auswirken könnten. Eine garantierte Gesamtvergütung einer Zielgesellschaft kann abhängig sein von der Höhe der Zubauzahlen, d.h. der tatsächlich realisierten Menge an neu in Betrieb genommenen Energieerzeugungsanlagen im Verhältnis zu den gesetzlich festgelegten Leistungsvolumina. Dieser Faktor kann auch nach der Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlagen nachträglich zu einer geringeren Vergütungshöhe als erwartet führen und sich ertragsmindernd auswirken.

Für die Stromerzeugung aus Photovoltaik und Windenergie sind maßgeblich Ausschreibungsverfahren zur wettbewerblichen Ermittlung der Vergütungshöhe vorgesehen. Es besteht das Risiko, dass der Wettbewerb im Fördersystem zu Vergütungshöhen führt, die einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb von nur wenigen Neuprojekten zulassen. Entsprechend kann eine wirtschaftliche Investition bzw. Reinvestition in Neuprojekte erschwert oder verhindert werden und sich ertragsmindernd auswirken. Ungünstige Entwicklungen der Marktgegebenheiten können die prognostizierten Auszahlungen verzögern und/ oder verringern und können unter Umständen zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Umweltbelastungs- und Vergiftungsrisiko

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Laufe der Zeit Umweltbelastungs- und/ oder Vergiftungsrisiken aus den perspektivisch im indirekten Bestand der Fondsgesellschaft gehaltenen Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie ergeben. Sollten sich solche Risiken realisieren, könnte dies neben möglichen Ansprüchen gegenüber den Herstellern, auch die Haftung der indirekt gehaltenen Zielgesellschaften zur Folge haben. Die hieraus resultierenden zusätzlichen Kostenbelastungen könnten die Ertragslage der jeweiligen Zielgesellschaft negativ beeinflussen und sich mittelbar auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft auswirken. Dies würde die prognostizierten Auszahlun-

gen verzögern und/ oder verringern und könnte unter Umständen zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Naturbedingte Einflüsse

Bei dem Erwerb von Beteiligungen aus den Segmenten Windenergie und Photovoltaik spielt die Entwicklung der Winderträge bzw. die Sonnenscheindauer eine große Rolle für den Erfolg der betreffenden Gesellschaft. Die Windmenge bzw. die Anzahl der Sonnenstunden sind nicht beeinflussbare Naturgrößen. Sie unterliegen erheblichen Schwankungen. Das Ausbleiben prognostizierter Werte, also ein schlechtes Windjahr oder ein Jahr mit geringerer Sonneneinstrahlung bzw. geringere Ertragskraft von eingesetzten regenerativen Energiequellen als angenommen, führen zu verminderten Erlösen aus dem Stromverkauf. Der Gesamtertrag der betroffenen Energieerzeugungsanlage und damit der Gesellschaft, die die Anlage betreibt, würde sich verschlechtern.

Mittelbar über die Investmentgesellschaften kann die Gesellschaft Zielgesellschaften aus dem Segment Bioenergie erwerben. Die Verfügbarkeit und Qualität der Ausgangsstoffe, d.h. die für den Energieanlagebetrieb erforderlichen biogenen Rohstoffe, sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung für den Erfolg der Bioenergieanlagen. In der Regel haben die jeweiligen Betreibergesellschaften längerfristige Lieferverträge für diese Rohstoffe abgeschlossen. Die Verfügbarkeit der Rohstoffe kann jedoch erheblichen Schwankungen unterliegen.

Es bestehen Risiken nicht prognostizierter Preissteigerungen oder Erschwernisse bei der Beschaffung und Lagerung von Rohstoffen. Auch die Rohstoffqualität, der fachgerechte Rohstoffeinsatz und Betrieb der Biogasanlagen haben Einfluss auf die Effizienz und damit auf das wirtschaftliche Ergebnis der Zielgesellschaften. Zudem bestehen Risiken in der fachgerechten und fristgerechten Lagerung und Entsorgung von Reststoffen.

Die Realisierung der vorgenannten Risiken wirkt sich mittelbar negativ auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Gesellschaft aus und kann zu einer Verringerung oder dem Ausfall von Auszahlungen an die Anleger führen.